



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Arbeit & Löhne

Einreisequoten 2026 - 2028	2
Neues Gesetz über künstliche Intelligenz (KI) - Gesetz vom 23. September 2025, Nr. 132	5



ARBEIT & LÖHNE

Einreisequoten 2026 - 2028

Sehr geehrter Kunde,

das Gesetzesdekret Nr. 146 vom 3. Oktober 2025 führt eine Reihe von Änderungen am Einheitstext über die Einwanderung ein, mit dem Ziel, die Verfahren für die Einreise von Nicht-EU Bürgern aus Arbeitsgründen zu vereinfachen, die Kontrollen hinsichtlich Echtheit und Transparenz zu verstärken und bestimmte Kategorien von Aufenthaltstiteln zu schützen.

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Inhalte des Dekrets zusammen:

Für das Jahr 2026 wurden 76.200 Einreisen für unselbständige, nicht saisonale Beschäftigung, 650 Einreisen für selbständige Erwerbstätigkeit und 88.000 Einreisen für saisonale unselbständige Beschäftigung genehmigt (gemäß D.P.C.M. vom 2. Oktober 2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 240 vom 15. Oktober 2025).

Für den Dreijahreszeitraum 2026–2028 wird die Erteilung von jährlich 10.000 Aufenthaltstiteln außerhalb der regulären Quoten bestätigt, und zwar für unselbständige Arbeitskräfte, die im Bereich der häuslichen Pflege oder Sozial- und Gesundheitsbetreuung von Menschen mit Behinderungen oder sogenannten Hochbetagten (Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben) beschäftigt werden sollen.

Die Übermittlung der Anträge auf Erteilung der „nulla osta“ (Arbeitserlaubnis) für unselbständige Beschäftigung ist jenen Arbeitgebern gestattet, deren ATECO-Codes den in Artikel 6, Absatz 1 des D.P.C.M. vom 02.10.2025 genannten Produktionssektoren zugeordnet sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den Bereich der häuslichen Pflege.

Bei den Sektoren handelt es sich dabei um:

- § Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
- § Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakindustrie
- § Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie
- § Metall- und Metallwarenindustrie
- § Sonstige Industriezweige
- § Bauwesen
- § Groß- und Einzelhandel
- § Beherbergungs- und Gastronomiedienstleistungen
- § Tourismusdienstleistungen
- § Transport-, Logistik- und Lagerdienstleistungen
- § Betriebs- und personenbezogene Unterstützungsdienste



- § Gesundheitswesen, Sozialfürsorge und private Gesundheitsdienste
- § Sonstige Dienstleistungen (ATECO-Codes 2025 ISTAT: K, 61, 62, 63, M und 68).

Arbeitgeber können als private Nutzer höchstens drei Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis („nulla osta“) für unselbständige Beschäftigung pro Jahr einreichen, während Arbeitsberater (Consulenti del Lavoro) im Namen ihrer Mandanten eine unbegrenzte Anzahl von Anträgen stellen dürfen.

Es wird daran erinnert, dass bei allen Einreisen für nicht saisonale unselbständige Beschäftigung der Arbeitgeber zuvor beim zuständigen Arbeitsamt (Centro per l'Impiego) eine Überprüfung der Nichtverfügbarkeit eines bereits im Staatsgebiet anwesenden Arbeitnehmers durchführen muss.

Artikel 2 des Gesetzesdekrets sieht das Verfahren der Vorausfüllung der Antragsformulare („precompilazione dei moduli di domanda“) allgemein und dauerhaft vor.

Die Vorausfüllung der Antragsformulare ist vom 23. Oktober 2025 ab 9:00 Uhr bis zum 7. Dezember 2025 um 20:00 Uhr zulässig.

Sektor	Zeitraum für die Vorausfüllung der Anträge	Click Day
Saisonbeschäftigung im Landwirtschaftssektor	Vom 23. Oktober bis 7. Dezember	12. Januar 2026, 9:00 Uhr
Saisonbeschäftigung im Tourismussektor	Vom 23. Oktober bis 7. Dezember	9. Februar 2026, 9:00 Uhr
Nicht saisonale Beschäftigung	Vom 23. Oktober bis 7. Dezember	16. Februar 2026, 9:00 Uhr
Nicht saisonale Beschäftigung im Bereich der häuslichen Pflege und Sozial- und Gesundheitsdienste	Vom 23. Oktober bis 7. Dezember	18. Februar 2026, 9:00 Uhr

Alle Anträge können bis zum 31. Dezember 2026 eingereicht werden, vorbehaltlich der Überprüfung der Verfügbarkeit der Quoten.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik verteilt die Quoten für saisonale und nicht saisonale unselbständige Beschäftigung dann innerhalb von zehn Tagen nach den jeweiligen Click Days auf der Grundlage der eingereichten Antragsdaten.

Gleichzeitig werden die Quoten auf elektronischem Wege auf die einzelnen Provinzen verteilt.

Die Einheitliche Einwanderungsstelle (Sportello Unico per l'Immigrazione) erteilt die Einreisegenehmigung („nulla osta“) aus Gründen einer nicht saisonalen unselbständigen Beschäftigung innerhalb einer Gesamtfrist von höchstens sechzig Tagen ab dem Datum, an dem der Antrag den vorgesehenen Einreisequoten zugeordnet wurde.

Die Erteilung der „nulla osta“ für saisonale unselbständige Beschäftigung erfolgt hingegen spätestens innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Datum der Zuordnung des Antrags auf die vorgesehenen Quoten.

Sind diese Verfahrensfristen verstrichen, ohne dass Hinderungsgründe festgestellt wurden, wird die Arbeitserlaubnis automatisch erteilt und auf telematischem Wege sowohl dem Arbeitgeber als auch den italienischen diplomatischen Vertretungen in den Herkunftsländern der Arbeitnehmer übermittelt, damit dort das Einreisevisum ausgestellt werden kann.

Für Arbeitnehmer aus Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka und Marokko ist die Erteilung der Einreisegenehmigung („nulla osta“) stets vom positiven Gutachten der zuständigen Polizeidirektion (Questura) sowie von einer vorherigen Überprüfung durch die Nationale Arbeitsaufsichtsbehörde (Ispettorato Nazionale del Lavoro) abhängig.

Artikel 3 des Gesetzesdekrets führt außerdem das Recht des ausländischen Staatsangehörigen ein, sich rechtmäßig im Staatsgebiet aufzuhalten und vorübergehend eine Beschäftigung aufzunehmen, während das Verfahren zur Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis noch läuft.

Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist jedoch nur zulässig, sofern der ausländische Arbeitnehmer über eine Empfangsbestätigung („ricevuta“) verfügt, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde und den Eingang des Antrags auf Erteilung, Verlängerung oder Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis nachweist, sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten erfüllt sind.

Abschließend wird daran erinnert, dass seit 2025 **der Arbeitgeber verpflichtet ist, innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der (per PEC übermittelten) Mitteilung über den Abschluss der Kontrollen im Zusammenhang mit dem Visumantrag des Arbeitnehmers, den Antrag auf Erteilung der „nulla osta“ zu bestätigen, und zwar vor der Ausstellung des Einreisevisums.**

Bleibt die Bestätigung innerhalb der genannten Frist aus, gilt der Antrag als abgelehnt und das „nulla osta“ wird automatisch widerrufen.

Im Falle einer Bestätigung stellt das Konsulat im Wohn- oder Herkunftsland des Ausländers das Einreisevisum aus.

Der Aufenthaltsvertrag wird innerhalb von acht Tagen nach der Einreise in das Staatsgebiet digital zwischen den Parteien unterzeichnet.

Neues Gesetz über künstliche Intelligenz (KI) - Gesetz vom 23. September 2025, Nr. 132

Das kürzlich erlassene Gesetz Nr. 132 vom 23. September 2025 führt eine umfassende Regelung in Bezug auf Künstliche Intelligenz ein, mit dem ausgesprochenen Ziel, eine korrekte und transparente Nutzung von KI-Systemen zu fördern.

Damit wird die italienische Gesetzgebung an die Verordnung (EU) 2024/1689, den sogenannten Artificial Intelligence Act, angepasst.

Das Gesetz behandelt vier Hauptbereiche mit direkten Auswirkungen auf Arbeit und freie Berufe:

- § Nutzung der KI in der Arbeitswelt (Art. 11)
- § Einrichtung der nationalen Beobachtungsstelle für KI in der Arbeitswelt (Art. 12)
- § Nutzung der KI bei freiberuflichen Dienstleistungen (Art. 13)
- § Änderung des steuerlichen Begünstigungsregimes für zurückkehrende Arbeitnehmer (Art. 22)

Nutzung der KI in der Arbeitswelt (Art. 11)

Ziel der Nutzung sind die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und der Schutz ihrer psychischen und physischen Gesundheit, mit dem übergeordneten Ziel, die Produktivität zu steigern.

Bei der Entscheidung, KI-Instrumente einzusetzen, dürfen jedoch die unverletzlichen Grundsätze der Achtung der Menschenwürde, des Datenschutzes sowie der Transparenz und Sicherheit der Systeme niemals außer Acht gelassen werden.

Daher sind für Arbeitgeber folgende spezifische Pflichten vorgesehen:

- § Bereitstellung von Informationen für Arbeitnehmer und Betriebsräte (RSA/RSU) über die Nutzung von KI-Systemen;
- § Mitteilung der Einsatzmodalitäten der Systeme in strukturierter und maschinenlesbarer Form;
- § Einhaltung von Art. 4 des Arbeitnehmerstatuts hinsichtlich audiovisueller Anlagen und anderer Instrumente, die eine Fernüberwachung der Arbeitstätigkeit ermöglichen könnten;
- § Gewährleistung der Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Meinungen.

Beobachtungsstelle für die Einführung von KI in der Arbeitswelt (Art. 12)

Die Beobachtungsstelle wird beim Arbeitsministerium eingerichtet und hat folgende Hauptaufgaben:



- § Ausarbeitung einer nationalen Strategie für den Einsatz von KI in der Arbeitswelt;
- § Überwachung der Auswirkungen von KI auf den Arbeitsmarkt;
- § Identifizierung der am stärksten von KI betroffenen Branchen;
- § Förderung der Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Der Arbeitsminister wird innerhalb von 90 Tagen die Zusammensetzung und Funktionsweise der Beobachtungsstelle festlegen.

Einsatz von KI bei freiberuflichen Dienstleistungen (Art. 13)

Bei freiberuflichen Dienstleistungen darf KI ausschließlich als unterstützendes oder begleitendes Instrument eingesetzt werden.

Das bedeutet, dass das kritische menschliche Denken stets Vorrang vor dem Beitrag des künstlichen Systems haben muss.

Die Kunden haben somit auch das Recht, vom beauftragten Freiberufler klar und transparent über den Einsatz von KI informiert zu werden.

Abschließend beauftragt das Gesetz die Regierung:

- § digitale Schulungs- und Sensibilisierungskurse für Berufsträger zu fördern;
- § Kriterien für eine angemessene Vergütung festzulegen, die den mit dem Einsatz von KI verbundenen Risiken und Verantwortlichkeiten entspricht.

Steuerbegünstigtes Regime für rückkehrende Arbeitnehmer (Art. 22)

Die Bestimmung sieht die Ausweitung des steuerlichen Begünstigungsregimes, das bereits für zurückkehrende italienische Arbeiter aus anderen Branchen vorgesehen ist, für jene Arbeitnehmer vor, die im Bereich der KI-Forschung tätig waren.

Um in den Genuss dieser steuerlichen Begünstigung zu kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- § Verpflichtung, den steuerlichen Wohnsitz für mindestens vier Jahre in Italien zu haben;
- § kein steuerlicher Wohnsitz in Italien in den drei Jahren vor der Rückkehr;
- § die Arbeitstätigkeit muss überwiegend in Italien ausgeübt werden;
- § Besitz einer hohen Qualifikation oder Spezialisierung.



Diese Begünstigung sieht eine Steuerermäßigung von 50 % auf Einkünfte aus unselbstständiger, selbstständiger oder gleichgestellter Arbeit vor, die in Italien erzielt werden (bis zu 600.000 €), und gilt für fünf Jahre.

Zusammenfassung

Das Gesetz Nr. 132/2025 legt die Grundlage für einen ethischen und transparenten Umgang mit künstlicher Intelligenz in der Arbeitswelt und bei freiberuflichen Dienstleistungen. Es führt Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer ein, fördert Ausbildung und Weiterbildung und stärkt die steuerlichen Anreize, um qualifizierte Fachkräfte im Bereich der KI nach Italien zu holen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ausserhofer & Partner GmbH

